

Dezember 2017 auf eine dagegen erhobene Beschwerde wegen Nichtleistens des Kostenvorschusses nicht eintrat (ZK2 2017 50) und ebenso das Bundesgericht eine gegen den kantonsrichterlichen Entscheid erhobene Beschwerde mit Nichteintreten erledigte (Urteil BGer 4A_67/2018 vom 15. März 2018); \n - dass der Einzelrichter am Bezirksgericht Einsiedeln mit Verfügung vom 25. Januar 2018 (ZES 2018 012) ein Revisionsgesuch der Kläger abwies und der Kantonsgerichtspräsident mit Verfügung vom 1. Mai 2018 (ZK2 2018 13) auf eine dagegen gerichtete Beschwerde nicht eintrat; \n - dass die Kläger mit Datum vom 31. Dezember 2017 (Postaufgabe: 5. Januar 2018) Klage beim Bezirksgericht Einsiedeln mit folgenden Rechtsbegehren einreichten: \n \n 1. Es sei festzustellen, dass die Ausweisungsverfügung des Bezirksgerichts Einsiedeln vom 8. Mai 2017 gegenüber und in Bezug auf das Mietverhältnis \n \n zwischen uns und der einfachen Gesellschaft Geschwister O._____, \n bestehend aus E._____, Herrn F._____, Herrn G._____, H._____, Herrn I._____, und J._____, \n bzw. zwischen uns und Frau L._____, \n bzw. zwischen uns und K._____, \n bzw. zwischen uns und der M._____ GmbH, \n in jeder Hinsicht nicht vollziehbar ist und somit auch keine rechtlichen Auswirkungen für das laufende Mietverhältnis hat. \n \n 2. Es sei zu verfügen, zu befehlen bzw. anzuordnen, dass die D._____ AG, die einfache Gesellschaft Geschwister O._____, Frau L._____, K._____ und M._____ GmbH die Ausweisungsverfügung gegenüber uns als Mietern, die im Mietverhältnis mit der einfachen Gesellschaft Geschwister O._____ bzw. mit Frau L._____ bzw. mit K._____ bzw. mit der M._____ GmbH stehen, aber nie in einem Mietverhältnis mit der D._____ AG gestanden sind, nicht vollziehen bzw. nicht vollstrecken lassen darf. \n \n 3. Es sei festzustellen, dass die D._____ AG nicht Rechtsnachfolgerin oder Zessionarin des Mietvertrages ist, den wir am 23. Juni 2014 mit Frau L._____ abgeschlossen haben. \n \n \n - dass der Einzelrichter am Bezirksgericht Einsiedeln mit Verfügung vom 29. März 2018 (ZES 2018 032) das „Revisionsgesuch“ abwies, soweit darauf einzutreten war; \n - dass die Kläger am 3. April 2018 beim Kantonsgericht Beschwerde gegen die Verfügung des Einzelrichters am Bezirksgericht Einsiedeln vom 29. März 2018 einreichen (KG-act. 1); \n - dass die Kläger mit Verfügung vom 5. April 2018 (KG-act. 4) aufgefordert wurden, bis spätestens 26. April 2018 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'500.00 zu leisten und der Kostenvorschuss innert Frist nicht geleistet wurde; \n - dass den Klägern mit Verfügung vom 30. April 2018 (KG-act. 7) gestützt auf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.